

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

**für die Friedhöfe der**

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Hankensbüttel in Hankensbüttel und Isenhagen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 37 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hankensbüttel für den Friedhof in Hankensbüttel und Isenhagen am 11.06.2014 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenschild**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Porto- und Verwaltungsaufwandskosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

###### **1. Reihengrabstätte:**

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Personen ab 6. Lebensjahr - für 30 Jahre - :                | 700,-- € |
| b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - für 30 Jahre - : | 350,-- € |

###### **2. Wahlgrabstätte:**

- |   |          |
|---|----------|
| a) Für 30 Jahre - je Grabstelle - :                   | 840,-- € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 28,-- €  |

###### **3. Gepflegte Grabstätte**

- |  |            |
|--|------------|
| a) Reihengrabstätte einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr: | 2.600,-- € |
| b) Wahlgrabstätte einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr:   | 2.850,-- € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:               | 95,-- €    |

###### **4. Urnenreihengrabstätte:**

- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| Für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 550,-- € |
|---------------------------------|----------|

**5. Urnenwahlgrabstätte:**

a) Für 30 Jahre - je Grabstelle - :	750,-- €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	25,-- €

**6. Urnengemeinschaftsanlage in Isenhagen**

Für 30 Jahre - je Grabstelle - einschließlich gemeinschaftlicher Grabstele und Friedhofsunterhaltungsgebühr :	2.200,-- €
---	------------

**7. Urnengemeinschaftsanlage in Hankensbüttel**

Für 30 Jahre - je Grabstelle - einschließlich gemeinschaftlichem Liegestein und Friedhofsunterhaltungsgebühr :	750,-- €
--	----------

**8. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**

Bei einer Beisetzung in einer einstelligen oder mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr von	300,-- €
---	----------

sowie zusätzlich eine Gebühr für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle – gemäß 2.b) oder gemäß 4.b).

**II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:**

Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer für den 1. Tag	60,-- €
für jeden weiteren Tag	20,-- €
höchstens jedoch	120,-- €
Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Hankensbüttel , St. Pankratiuskirche bzw. der Klosterkirche Isenhagen je Bestattungsfall:	225,-- €

**III. Gebühren für die Beisetzung:**

1. Für das Ausheben und Verfüllen der Grube und ggf. Entfernung der Grünbepflanzung:

Für eine Erdbestattung:	
a) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400,-- €
b) Bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr	480,-- €

2. Für eine Urnenbestattung	180,-- €
-----------------------------	----------

**IV. Gebühren für Umbettungen:**

1. Für die Ausgrabung einer Leiche:	1.500,-- €
2. Für die Ausgrabung einer Asche:	300,-- €

Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich zu den Gebühren zu IV. ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen.

**V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen, für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen und für die Entsorgung:**

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung, einschließlich der laufenden Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) und Entsorgung nach Ablauf der Ruhefrist:	250,-- €
---	----------

**VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

Für ein Jahr - je Grabstelle -:	20,-- €
---------------------------------	---------

**VII. Gebühr für vorzeitige Einebnung von Wahl- und Reihengrabstätten vor Ablauf der Ruhezeit (frühestens nach 20 Jahren Ruhefrist)**

- |   |         |
|---|---------|
| - Je Grabstelle für Einebnung des Grabes, Kosten pro Stunden je Person        | 50,-- € |
| - Je Grabstelle für Raseneinsaat, ggf. Bodendecker oder Schreddergut pauschal | 40,-- € |
| - Je Grabstelle für Pflege, ggf. Rasenmähen, pro Jahr pauschal                | 40,-- € |

Die Gebühren sind insgesamt vor der Einebnung zu bezahlen.

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 20.06.2012 außer Kraft.

Hankensbüttel, den 11.06.2014

Der Kirchenvorstand:

gez. Andreas Weiss  
Vorsitzender

Siegel

gez. Manfred Hampe  
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfsburg, den 08.07.2014

Der Kirchenkreisvorstand:

gez. Löhmannsröben  
Vorsitzender

Siegel

gez. Morgner  
Kirchenkreisvorsteher